

- abgelieferter aufbereiteter nicht attestierter Ware oder Rohware einen Tag nach Eingang des Rohwaren- bzw. Saatgutattestes beim DSG-Betrieb entsprechend dem darin festgestellten Saatgutanteil und seiner Eignung;
- Pflanzkartoffeln einen Tag nach Vorlage des Frachtbriefduplikates oder des quitierten Auslieferungsscheines beim DSG-Betrieb.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Instandsetzungsleistungen

1. Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

- 1.1 Instandsetzungsverträge werden zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den örtlich zuständigen Kreisbetrieben für Landtechnik abgeschlossen.
- 1.2 Instandsetzungsverträge sind spätestens bis zum 30. November für das folgende Jahr abzuschließen.
- 1.3 Die Jahresinstandsetzungsverträge umfassen alle Instandsetzungsleistungen an
 - kampagnegebundenen Großmaschinen,
 - Traktoren, Baugruppen, Anhängern und ganzjährig eingesetzten Großmaschinen (wie Lader usw.),
 - einfachen Maschinen und Geräten (wie Düngestreuer, Pflüge, Eggen usw.).
- 1.3.1 Bei kampagnegebundenen Großmaschinen sind die Anlieferungs- und Instandsetzungstermine auf der Grundlage des Produktionszyklus der spezialisierten Instandsetzung, der den agrotechnischen Terminen Rechnung tragen muß, zu vereinbaren.
- 1.3.2 Bei Traktoren, Baugruppen, Anhängern und ganzjährig eingesetzten Großmaschinen sind die Anlieferungs- und Instandsetzungstermine spätestens 3 Wochen vor Quartalsbeginn für das kommende Quartal zu konkretisieren.
- 1.3.3 Bei einfachen Maschinen und Geräten sollen Anzahl und Maschinenart und, soweit das nicht möglich ist, mindestens die Maschinenarten festgelegt werden.
- 1.4 Im Jahresinstandsetzungsvertrag können die Partner die Pflege und Wartung von landwirtschaftlichen Maschinen, Traktoren und sonstigen Ausrüstungen vereinbaren.
- 1.5 Im Instandsetzungsvertrag sollen die Partner folgende Instandsetzungsfristen vereinbaren:
 - für Baugruppen — Soforttausch, jedoch
spätestens 48 Stunden
nach Anlieferung
beim Leistenden;

- für Traktoren — spätestens 10 Tage nach Anlieferung beim Leistenden;
- für landwirtschaftliche Maschinen — spätestens 4 Wochen nach Anlieferung beim Leistenden.

- 1.6 Die im §10 Abs. 4 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) festgelegte Frist von 36 Stunden bezieht sich auch auf Ersatzteile, die nicht in der Sortimentsliste des Kreisversorgungslagers enthalten sind.
- 1.7 Baugruppen und Maschinen sind in sauberem, gereinigtem Zustand ohne Zusatzgeräte anzuliefern.
- 1.8 Bei Auslieferung von grundüberholten Motoren ist dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb unentgeltlich ein Prüfbericht zu übergeben.
- 1.9 Im Instandsetzungsvertrag können im Rahmen der gesetzlichen Preisbestimmungen Festpreise, Kalkulationspreise und Regelleistungspreise vereinbart werden.

2. Garantiefristen

2.1 Baugruppen

2.1.1 Motoren

Für komplette grundüberholte Austauschmotoren und für Kolben- und Buchsenwechsel übernehmen die Instandsetzungsbetriebe innerhalb von 6 Monaten nach Auslieferung die Garantie bis zu einem Kraftstoffverbrauch von:

Typ	Liter
RS 01'40 Benzin-Start	1 200
RS 01'40	1 200
RS 02 22	400
RS 03 30	600
RS 04/30	800
RS 08 15	600
FD 2122	300
GT 124	300
RS 14/30, 36 W	800
RS 14/30, 36 L, 40	600
Em 4—15 innerhalb der 1. Einsatzkampagne bis	1 200
KS 07 62	1 500
KS 30	1 500
MTS 5 L und M	1 200
Zetor 42 und 50 PS	800
ITM 533	600
Utos	1 200
EM 4-20	5 000 km

Für die eingebaute Kurbelwelle wird über den Gesamtmotor hinaus eine zusätzliche Garantie übernommen bis zu einem Gesamtkraftstoffverbrauch von: